

## Reglement Kinderbetreuung (Bestandteil des Betreuungsvertrags)

### 1. Aufnahme und Eingewöhnung

#### 1.1. Aufnahmebestimmungen

Im Verein ZWEIDHHEI (nachstehend Vermittlungsstelle genannt) werden Kinder von 0 bis 13 Jahren betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

#### 1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt online auf der Homepage [www.zweidihei.ch](http://www.zweidihei.ch).

#### 1.3. Vermittlungsbeginn

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Anmeldegebühr von Fr. 100.-- überwiesen wurde, findet ein persönliches Gespräch mit den Eltern statt. Danach wird die Vermittlungstätigkeit aufgenommen.

Die Anmeldegebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Auslagen. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Anmeldegebühr NICHT zurückerstattet.

#### 1.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Vermittlungsstelle abzuwickeln, so wird die Eignung des Betreuungsplatzes ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von Tagesfamilien Schweiz SVT geprüft. Erfüllt die Tagesmutter diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter abgeschlossen.

#### 1.5. Depotzahlung

Vor Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der voraussichtlichen Betreuungskosten eines Monats in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos rückvergütet, wenn die Kündigung termingerecht erfolgt und die Zahlungen für die noch offenen Rechnungen eingegangen sind.

### 2. Betreuung

#### 2.1. Grundsätzliches

**Im Zentrum steht das Wohl des Kindes**

Die Tagesmutter ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Die Vermittlungsstelle begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche mit Eltern und Tagesmutter werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

#### 2.2. Betreuungsvertrag

Vertraglich ist die Betreuung der Kinder in einem Dreieck geregelt. Die Vermittlungsstelle schliesst mit den Eltern und der Tagesmutter einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Vermittlungsstelle und der Tagesmutter wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Be-

standteil des Arbeitsvertrages der Tagesfamilie. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### **2.3. Eingewöhnung**

Das Kind, das sich in zwei Familien zurecht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechende Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

### **2.4. Probezeit**

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

### **2.5. Betreuungszeiten / Bringen - Holen**

Die Betreuungszeiten werden zwischen Tagesmutter und Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten müssen zwischen der Tagesmutter und den Eltern vereinbart werden. Eine zwischen der Tagesmutter und den Eltern vereinbarte, dauerhafte Änderung der Betreuungszeiten ist, mit Vorlaufzeit von einem Monat, der Vermittlungsstelle mitzuteilen, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann (einmalige Änderungen sind davon ausgenommen). Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

### **2.6. Übernachtung**

Das Tageskind soll nur bei Bedarf und nach Absprache bei der Tagesmutter übernachten. Die Übernachtung wird pauschal mit Fr. 25.00 abgerechnet und bezieht sich auf die Zeit von 19 h abends bis 7 h morgens.

### **2.7. Absenzen / Krankheit des Tageskindes**

Kurzfristige Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug etc.) sind der Tagesmutter mindestens eine Woche im Voraus, in jedem Fall bis spätestens 24 h vorher, zu melden. Bei Abmeldung innerhalb einer Woche ist eine Reservationsgebühr von Fr. 10.00 pro ausfallender Betreuungstag zu entrichten (während max. 3 Tagen). Wird das Kind zu spät abgemeldet (weniger als 24 h vorher), ist die vereinbarte Betreuungszeit zu bezahlen.

Die Tagesmutter ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tagesmutter und die Vermittlungsstelle über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

### **2.8. Abwesenheitsvertretung der Tagesmutter**

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Tagesmutter wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Vermittlungsstelle ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Tagesmutter wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Vermittlungsstelle informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit muss eine neue Regelung getroffen werden.

### **2.9. Ferien des Tageskindes**

Tagesmutter/Tagesvater und Vermittlungs- oder Geschäftsstelle müssen von den Eltern mindestens 1 Monat im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungs-

geld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

## 2.10. Ferien der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern und der Vermittlungsstelle mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Die Eltern haben während den Ferien der Tagesmutter kein Betreuungsgeld zu bezahlen. Zusätzliche unbezahlte Ferien der Tagesmutter werden im Betreuungsvertrag geregelt.

## 2.11. Kündigung / Ablösung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Tagesmutter und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlungsstelle und an die Tagesmutter bzw. an die Eltern zu erfolgen.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Vermittlungsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Eine nicht abschliessende Auflistung von Gründen:

- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Unrichtige Einkommensunterlagen
- Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern / Eltern
- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes

## 3. Abrechnung

### 3.1. Abrechnungsformular

Die Tagesmutter führt online pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien eingetragen werden. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesmutter.

### 3.2. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist das Tarifblatt der Vermittlungsstelle. Die Inkassostelle des Vereins ZWEIDIHEI (nachstehend Inkassostelle genannt) errechnet anhand der Einkommensverhältnisse der Eltern den jeweiligen Tarif und stellt dafür eine Tarifvereinbarung aus. Die Tarifvereinbarungen werden jährlich anhand der aktuellen Einkommensunterlagen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### 3.3. Rechnungstellung

Die Rechnung wird auf Grund des monatlichen Abrechnungsformulars der Vermittlungsstelle erstellt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlbar. Die Höhe der Betreuungskosten und der übrigen Entschädigungen sind in der Tarifvereinbarung festgehalten. Das Abrechnungsformular ist jeweils bis zum 3. des Folgemonats an die Inkassostelle einzureichen.

## **4. Versicherungen**

### **4.1. Tagesmutter**

Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.

### **4.2. Eltern**

Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **5. Sonstiges**

### **5.1. Zusammenarbeit**

Die Eltern und die Tagesmutter verpflichten sich, an den jährlichen Standortgesprächen mit der Vermittlungsstelle teilzunehmen.

### **5.2. Schweigepflicht**

Die Eltern, die Tageseltern und der Verein ZWEIDIHEI stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

### **5.3. Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht**

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. (Merkblatt des Justizdepartements des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2004)